

GPV Germany GmbH, D-31135 Hildesheim

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich, Angebot und Vertragsabschluss

Die GPV Germany GmbH (im Folgenden „GPV Germany“) liefert ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen. Im Einzelfall vereinbarte abweichende Festlegungen, wie beispielsweise eingesetzte Incoterms, gehen vor. Bei Folgeschäften und laufenden Geschäftsbeziehungen gelten die allgemeinen Lieferbedingungen von GPV Germany auch für künftige Verträge, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung in jedem Einzelfall bedarf. Anderslautende Bedingungen – sowohl widersprechende als auch ergänzende – des Bestellers gelten nicht. Im Falle solcher widersprechender Klauseln hat der Besteller unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung durch GPV Germany den dort anliegenden Lieferbedingungen in Textform zu widersprechen; andernfalls ist jedenfalls bei Entgegennahme der Leistung durch den Besteller von der Billigung der Allgemeinen Lieferbedingungen auszugehen.

Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn GPV Germany eine Auftragsbestätigung in Textform an den Besteller absendet oder wenn dieser eine befristete Offerte von GPV Germany während der Annahmefrist unverändert schriftlich annimmt. Angebote von GPV Germany sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind die Auftragsbestätigung oder eine befristete Offerte von GPV Germany maßgebend und abschließend. Eine Ergänzung kann allenfalls durch ausdrückliche Verweisung auf Anlagen erfolgen.

3. Pläne und technische Unterlagen

Angaben von GPV Germany in Prospekten und Katalogen sind nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind verbindlich, soweit sie in der Auftragsbestätigung oder der befristeten Offerte durch GPV Germany ausdrücklich zugesichert sind. Im Übrigen stellen sie Näherungswerte dar und GPV Germany behält sich deren Änderung vor. Die Urheberrechte von GPV Germany an den technischen Unterlagen bleiben vorbehalten.

4. Preise, Preisanpassung

Alle Preise verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, ohne Abzug. Sofern nicht abweichend vereinbart, trägt der Besteller alle Nebenkosten. Bei Mengenabweichungen der Kundenbestellungen vom Angebot von GPV Germany gilt folgendes: Führen etwa bestellte Minderungen zu einer Änderung der Kalkulationsgrundlage und teilt GPV Germany dies in der Auftragsbestätigung unter Hinweis auf die geänderten Konditionen mit, so hat der Besteller den Preisänderungen unverzüglich zu widersprechen, ansonsten gelten diese als genehmigt. Gleiches gilt bei widerspruchloser Entgegennahme der Leistung. GPV Germany behält sich eine verhältnismäßige Preisanpassung vor, falls zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferung oder Leistung ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen liegt und sich zwischen dem Vertragsabschluss und der Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise erheblich ändern. GPV Germany ist darüber hinaus zur angemessenen Anpassung des Preises berechtigt, wenn die Lieferfrist nachträglich aus nicht durch sie zu vertretenden Gründen verlängert wird und dadurch der genannte Sechswochenzeitraum überschritten wird oder wenn die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

5. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung

Alle Zahlungen sind frei Zahlstelle von GPV Germany zu leisten, ohne Abzug von Skonti, Spesen, Abgaben, Zoll und dergleichen. Die Fälligkeit und die Höhe von Teilzahlungen bestimmen sich nach der Auftragsbestätigung oder dem befristeten Angebot von GPV Germany. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, ist die Zahlung sofort fällig.

Nach Verzugsseintritt schuldet der Kunde Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentumsvorbehalt, Versicherungspflicht

GPV Germany bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen (Vorbehaltsware), bis sämtliche ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehende Ansprüche erfüllt sind. Soweit der Wert der Sicherungsrechte von der Höhe der gesicherten und noch nicht beglichenen Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird GPV Germany auf Anfrage des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller untersagt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Erfolgt eine Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Verfügung Dritter, so ist die GPV Germany hiervon unverzüglich zu unterrichten. Weiterhin sind alle Auskünfte und Unterlagen GPV Germany zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von GPV Germany erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte und Gläubiger sind auf das Vorbehaltsverhältnis hinzuweisen.

Die Veräußerung der Vorbehaltsware darf nur im gewöhnlichen Geschäftsgang erfolgen. In diesem Fall tritt der Besteller bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung an GPV Germany – einschl. aller Nebenrechte – sicherungshalber ab.

Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller ermächtigt. Die Befugnis von GPV Germany, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. GPV Germany verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Ist dies jedoch nicht der Fall, kann GPV Germany verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung offen legt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für GPV Germany vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, GPV Germany nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt GPV Germany das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Bei Vermischung gilt Entsprechendes. Der Besteller hat das Miteigentum für GPV Germany zu verwalten.

Der Besteller verpflichtet sich, die Ware bis zum Übergang des Eigentums auf seine Kosten gegen alle Risiken zu versichern.

7. Lieferfrist, Lieferverzug, Rücktritt

Die Einhaltung von Lieferfristen setzt voraus, dass der Besteller erforderliche Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, insbesondere Pläne rechtzeitig beibringt und seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen nachkommt. Andernfalls verlängern sich die Lieferfristen angemessen, sofern die Verzögerung nicht von GPV Germany zu vertreten ist. Können Lieferfristen aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden, verlängern sich die Fristen gleichfalls angemessen.

Im Verzugsfall von GPV Germany kann der Besteller eine Verzugsentschädigung wie folgt geltend machen, sofern er glaubhaft macht, hierdurch einen Schaden erlitten zu haben: Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Preis des verspäteten Teils der Lieferung. Weitere Verzugschäden sind von GPV Germany nicht zu ersetzen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eine zwingende gesetzliche Haftung normiert ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen ebenfalls nicht verbunden. Der Rücktritt des Bestellers vom Vertrag folgt den gesetzlichen Bestimmungen.

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft durch GPV Germany verzögert, kann GPV Germany Lagergeld für jeden angefangenen Monat in Höhe von 0,5% des Preises der Lieferung, höchstens insgesamt 5% geltend machen. Der Nachweis niedriger Lagerkosten durch den Besteller bleibt unberührt. Liegen die Lagerkosten tatsächlich höher, so steht es GPV Germany frei, diese unter Anrechnung der vorgenannten Pauschale zu fordern.

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innerhalb einer Woche nach Empfang optisch und mit Methoden, mit welchen das Vorhandensein der vorausgesetzten und der zugesicherten Eigenschaften erkannt werden kann, zu prüfen und GPV Germany über etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu informieren. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet sind.

Andere Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen innerhalb von einer Woche nach Erkennen durch den Besteller schriftlich gerügt werden.

Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung und Leistung in Ansehung der betreffenden Mängel als genehmigt.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab Werk GPV Germany auf den Kunden über, auch wenn GPV Germany die Spedition übernimmt. Wird der Abgang der Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, lagert die Ware auf Gefahr oder auf Kosten des Kunden.

10. Mängelgewährleistung, Verjährung

Bei Mängeln ist der Besteller zunächst auf die Geltendmachung einer zweimaligen Nacherfüllung beschränkt. Die Nacherfüllung kann durch GPV Germany verweigert werden, wenn der Besteller nicht bereits einen angemessenen Teil des Kaufpreises bezahlt hat.

Schlägt die Nacherfüllung jedoch fehl, wird diese durch GPV Germany endgültig abgelehnt oder ist sie für den Besteller unzumutbar, so stehen dem Besteller Rücktritts- und Minderungsrechte nach seiner Wahl zu. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung.

Keine Gewährleistungsansprüche bestehen in folgenden Fällen: Schäden zufolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermäßiger Beanspruchung, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, Wassers, Korrosion, Erosion und dergleichen.

11. Haftung, Haftungsausschluss, Haftungsbegrenzung

GPV Germany haftet entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in folgenden Fällen:

- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei Ansprüchen aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes,
- bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht, wobei die Haftung bezüglich Schadensersatz auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden begrenzt wird,
- bei übernommenen Beschaffenheitsgarantien und Arglist,
- sowie bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung gleich welchen Rechtsgrundes.

Im Übrigen ist die Haftung von GPV Germany für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen GPV Germany und dem Besteller untersteht deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hildesheim. GPV Germany ist berechtigt, nach seiner Wahl auch das Gericht am Sitz des Kunden anzurufen.